

Modul 740 - Leistungsmängel

Modul 740
Leistungsmängel

Modul 740 – Leistungsmängel

Mängel der bestellten Verkehrsleistungen (Werkleistungen) haben nach Gesetz eine Minderung der Vergütung zur Folge. Abweichend davon regeln die nachfolgenden Bestimmungen, dass es für die in diesem Modul genannten Leistungsmängel nur die hier vorgesehenen Minderungen geben soll. Die jeweiligen Minderungsbeträge orientieren sich am kalkulierten Wert der betroffenen Verkehrsleistung (**Modul 210**) und fallen je Aufgabenträger in dessen Gebiet an. Ein Beweis des Minderwertes ist insoweit nicht notwendig. Minderungsbeträge können kumuliert werden.

Sofern nicht anders angegeben, bemisst sich die aufgeführte Minderung nach der jeweils für das Gebiet des Aufgabenträgers und entsprechend der beauftragten Option sowie entsprechend der vom Leistungsmangel betroffenen Linie zugeordneten Position in **Modul 210**, Blatt 7.

Minderungen erfolgen grundsätzlich verschuldensunabhängig. Die Minderungserklärung durch den jeweiligen Aufgabenträger erfolgt im Rahmen der Abrechnung.

Soweit eine Minderung nur bei vom EVU verschuldeten Leistungsmängeln erfolgen soll, ist dies nachfolgend gekennzeichnet mit dem Zusatz „verschuldensabhängig“. Leistungsmängel gelten nur dann als vom EVU nicht verschuldet, wenn eines der nachfolgend genannten Ereignisse Ursache für den Leistungsmangel war. Das EVU trägt die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Ereignisses und für die Ursächlichkeit.

- Überschreitung der Beta bei Baumaßnahmen seitens DB Netz (Unregelmäßigkeiten im Bauablauf), Beeinträchtigung des Zugangs zu Werkstätten, Außenwaschanlagen, Tankeinrichtungen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt, zusätzlicher Bedarf an Triebfahrzeugen bzw. Personal aufgrund von Baumaßnahmen;
- Fahrbahn-, Oberleitungs- oder Weichenstörung sowie Störung an Leit- u. Sicherungstechnik;
- Personenunfälle sowie damit zusammenhängende Maßnahmen; ärztliche Versorgung eines Fahrgastes, behördliche Maßnahmen, Feuerwehreinsatz an der Strecke;
- Gefährliches Ereignis (verursacht durch EIU oder anderes EVU), betriebliche Störung (verursacht durch anderes EVU), Zusammenstoß mit anderem Schienenfahrzeug oder Entgleisung (verursacht durch anderes EVU);
- Unfälle an Bahnübergängen, Personen, Tiere oder Gegenstände im Gleisbereich;

Modul 740 – Leistungsmängel

- Unwetter*; 30 bis 40 cm Neuschnee in wenigen Stunden (4 Stunden);

** Eine Unwettermeldung des Deutschen Wetterdienstes für das Bediengebiet des EVU muss vorliegen.*

- Streckenbefahrbarkeit aufgrund von Hochwasser, Erdbeben, Erdabsenkung, Blitzschlag nicht mehr gegeben;
- Personalmangel oder Streiks in fremden Unternehmen (ausgenommen Subunternehmen des EVU);
- Bombenentschärfung, Bombendrohung;
- Diebstahl oder Vandalismus bei der Schieneninfrastruktur oder
- Sabotage, Terrorakte, Unruhen und Krieg.

Die vorgenannten Ereignisse sind vom EVU entsprechend den Anforderungen in **Anlage 720.5** zu codieren.

Die jährliche Gesamthöhe der verschuldensabhängigen Minderungen ist je Aufgabenträger auf 10 % der jährlichen Grundvergütung gemäß § 12 Abs. 2 **Modul 200** im jeweiligen Kalenderjahr begrenzt.

Die Begriffe „Fahrzeug“, „Wagen“, „Doppelstockwagen“, „Doppelstockfahrzeug“ und „Fahrzeugsegment“ werden analog zu **Modul 400** verwendet.

Modul 740 – Leistungsmängel

1. Monatliche Minderungen

Die Minderungen nach diesem Kapitel erfolgen kalendermonatlich. Das EVU berücksichtigt die Minderungen bei der monatlichen Abrechnung sowie bei der Jahresschlussrechnung gemäß **Modul 720**.

1.1. Mängel im Betriebsprogramm

Dieses Kapitel 1.1 findet Anwendung für das Gebiet des ZVOE und des ZVNL. Für das Gebiet des Landes Brandenburg erfolgt für Nichtleistungen ein Abzug nach § 12c Abs. 10 **Modul 200** in Verbindung mit **Modul 212**.

Minderung 1.1.a Soweit Zugleistungen ganz oder teilweise ausfallen oder gemäß **Modul 710** Kapitel 3 als nicht erbracht gelten, verringert sich die Vergütung um den nicht erbrachten Leistungsanteil gemessen in Zkm gemäß **Modul 210** Position M.1.1.a.

Die für den nicht erbrachten Leistungsanteil anfallenden Infrastrukturkosten werden ebenso vom betroffenen Aufgabenträger nicht übernommen und sind vom EVU gesondert in der Monatsabrechnung auszuweisen.

Minderung 1.1.b Sofern durch die Aufgabenträger zubestellte Traktionsstärken nicht geleistet werden, verringert sich die Vergütung je betroffenem Zkm gemäß **Modul 210** Position M.1.1.b. Diese Minderung findet bei Zugausfall oder Nichterbringung gemäß **Modul 710** Kapitel 3 keine Anwendung.

Verschuldensabhängige

Minderung 1.1.c Soweit Zugleistungen ganz oder teilweise ausfallen oder gemäß **Modul 710** Kapitel 3 als nicht erbracht gelten, verringert sich die Vergütung zusätzlich zur Minderung 1.1.a je betroffenem Zkm gemäß **Modul 210** Position N.1.1.c.

1.2. Mängel im Schienenersatzverkehr und Busnotverkehr

Minderung 1.2.a Gilt ein Ersatzverkehr als nicht erbracht, so verliert das EVU gemäß **Modul 200** § 7 Abs. 2 Satz 1 seinen Anspruch auf Vergütung. Für jeden ausgefallenen Zkm ohne Ersatzverkehr verringert sich die Vergütung je zu ersetzendem Zkm zusätzlich gemäß **Modul 210** Position M.1.2.a.

Modul 740 – Leistungsmängel

Minderung 1.2.b Richtet das EVU abweichend von den vertraglichen Regelungen gemäß **Modul 330** keinen Busnotverkehr oder Schienenersatzverkehr ein, verringert sich die Vergütung zusätzlich zur Minderung 1.2.a je Zkm, für den der Schienenersatzverkehr oder Busnotverkehr hätte eingerichtet werden müssen, gemäß **Modul 210** Position M.1.2.b.

Der Busnotverkehr gilt als eingerichtet, sobald nachweislich der entsprechende konkrete Auftrag zur Erbringung eines den Anforderungen aus **Modul 330** entsprechenden Ersatzverkehrs (intern oder an einen Nachunternehmer) erteilt wurde. Auf Anforderung des betroffenen Aufgabenträgers ist ein entsprechender Nachweis (z.B. durch Weiterleitung der unternehmensinternen oder externen Beauftragung) zu erbringen.

Der Schienenersatzverkehr gilt als eingerichtet, sobald nachweislich der entsprechende konkrete Auftrag zur Erbringung eines den Anforderungen aus **Modul 330** entsprechenden Ersatzverkehrs (intern oder an einen Nachunternehmer) erteilt, von den SEV ausführenden Unternehmen bestätigt und dessen Leistungsfähigkeit zur Erbringung der betroffenen SEV-Leistungen gegeben ist. Auf Anforderung des betroffenen Aufgabenträgers ist ein entsprechender Nachweis (z.B. durch Weiterleitung der unternehmensinternen oder externen Beauftragung) zu erbringen.

1.3. Mängel in der Pünktlichkeit

Verschuldensabhängige

Minderung 1.3.a Für das Gebiet des ZVOE und des ZVNL gilt:
Unterschreitet die gemäß **Modul 710** Kapitel 3 je Kalendermonat ermittelte Pünktlichkeit den Pünktlichkeitszielwert gemäß **Modul 710** Kapitel 3.2, verringert sich die Vergütung je angefangene 0,1 Prozentpunkte der Unterschreitung des Pünktlichkeitszielwertes gemäß **Modul 210** Position N.1.3.a.

Zur Erläuterung: Die Minderung berechnet sich je angefangene 0,1 Prozentpunkte der Unterschreitung des Pünktlichkeitszielwertes aus dem 0,0005fachen der monatlichen Kosten des EVU (ermittelt aus 1/12 des jährlichen Vergütungsanspruchs gemäß **Modul 210** Position 5, Spalte G).

Minderung 1.3.b Für das Gebiet des Landes Brandenburg und ausschließlich für die Linie RE 18 gilt:
Für jede Minderungsrelevante Verspätungsminute oberhalb der Freiminuten verringert sich die Vergütung gemäß **Modul 210** Position M.1.3.b

Modul 740 – Leistungsmängel

Dabei gelten folgende Anforderungen: Auf dem Gebiet des Landes Brandenburg gelten folgende Messabschnitte für die Linie RE 18:

- Cottbus – Senftenberg
- Senftenberg – Ruhland

Für das Gebiet des Landes Brandenburg gilt: Die Pünktlichkeitsdaten müssen durch das EVU, wie in **Anlage 723.3** beschrieben, sekundengenau im SDok dokumentiert werden. Der Bewertung der Pünktlichkeit werden minutengenaue Abweichungen vom Fahrplan für jeden Datensatz zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der minutengenauen Abweichungen vom Fahrplan wird für jeden Datensatz die sekundengenau Abweichung zwischen den sekundengenauen IST- und SOLL-Daten ermittelt und anschließend auf volle Minuten umgerechnet, wobei bei Überschreitung einer vollen Minute auf die nächstfolgende volle Minute aufzurunden ist (Beispiel: 180 Sekunden = 3 Minuten; 181 Sekunden = 4 Minuten). Als Soll-Zeiten sind die sekundengenauen Daten des bei DB Netz bestellten Fahrplans (Regelfahrplan bzw. Fplo) zugrunde zu legen. Die Bewertung der Pünktlichkeit erfolgt ausschließlich auf Basis der Ankunfts-messungen. Ankunftsverspätungen bis zu 3 Minuten (nach Rundung) sind für die Minderungsberechnung nicht relevant. Jede die 3 Minuten überschreitende Verspätungsminute ist bewertungsrelevant und wird bei der Bewertung der Pünktlichkeit berücksichtigt (Beispiel: Bei einer Ankunftsverspätung eines Zuges an einer Messstelle von 9 Minuten sind 6 Minuten bewertungsrelevant). Alle bewertungsrelevanten Verspätungsminuten werden für jeden Messabschnitt und Kalendermonat gemäß Leistungsverzeichnis addiert und anschließend 6 Freiminuten je Messabschnitt anteilig je 10 Ankünfte abgezogen. Die verbleibenden Minuten stellen die sogenannten minderungsrelevanten Minuten dar und werden mit dem in **Modul 210** Position M.1.3.b aufgeführten Minderungswert pro Minute multipliziert. Eine Verrechnung von Freiminuten zwischen verschiedenen Kalendermonaten und Abschnitten ist nicht gestattet. Endet ein Zug innerhalb des definierten Messabschnittes, wird keine Minderung für diesen Abschnitt vorgenommen. Ankunftsverspätungen von Zugleistungen, die als Ausfall bewertet werden, bleiben bei der Ermittlung der Verspätungsminuten unberücksichtigt.

Modul 740 – Leistungsmängel

1.4. Mängel in der Kundenbetreuung

Minderung 1.4 Bei nicht vorhandener Kundenbetreuung verringert sich die Vergütung je betroffenem und nicht ausgefallenem Zkm gemäß **Modul 210** Position M.1.4.

Im SEV verringert sich die Vergütung je ersetzttem Zkm gemäß **Modul 210** Position M.1.4, sofern nicht mindestens ein eingesetztes Ersatzfahrzeug durch einen Kundenbetreuer begleitet wird oder an beiden Endpunkten des SEV je mindestens ein Kundenbetreuer als Reisendenlenker zur Verfügung steht. Sofern das EVU nachweist, dass zur Erfüllung des vorgenannten Satzes ein im Vergleich zum Regelfahrplan erhöhter Personalbedarf nötig wäre, findet diese Minderung keine Anwendung.

Die Kundenbetreuung gilt auch dann als nicht vorhanden, wenn der Kundenbetreuer über einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten im Zugteil, in welchem er sich befindet, nicht für die Fahrgäste präsent ist (sich z. B. im Führerstand aufhält) bzw. keine Fahrausweiskontrolle durchführt. In diesem Fall gilt die gesamte Fahrt als nicht begleitet.

1.5. Mängel im Sitzplatzangebot

Minderung 1.5. Je gegenüber der durch das EVU angebotenen Soll-Kapazität der betreffenden Fahrt im tatsächlich eingesetztem Fahrzeug fehlenden Sitzplatz einer nicht ausgefallenen Zugleistung verringert sich die Vergütung je betroffenem Zkm gemäß **Modul 210** Position M.1.5. Sofern bereits Minderung 1.1.b zur Anwendung kommt, wird diese Minderung nicht zusätzlich fällig.

1.6. Mängel bei den Fahrzeugen

Verschuldensabhängige

Minderung 1.6.a Bei Einsatz von Fahrzeugen, die ein höheres Fahrzeugalter aufweisen als im Angebot des EVU vorgesehen, verringert sich die Vergütung je betroffenem und nicht ausgefallenem Zkm gemäß **Modul 210** Position N.1.6.a.

Darüber hinaus entsteht für die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Abweichungen von den vereinbarten Fahrzeuganforderungen jeweils eine verschuldensabhängige Minderung je betroffenem und nicht ausgefallenem Zkm gemäß **Modul 210**.

Modul 740 – Leistungsmängel

Eine Abweichung (Leistungsmangel) liegt vor, wenn das jeweilige nachfolgend genannte Ausstattungsmerkmal nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit ist. Als nicht betriebsbereit gilt das Ausstattungsmerkmal, wenn die Abweichung den in der Tabelle angegebenen jeweiligen Prozentwert der Bemessungsgröße dieses Ausstattungsmerkmals im Planzugverband übersteigt.

verschuldensabhängige Minderung	Leistungsmangel betrifft	Bemessungsgröße (im Zugverband)	Abweichung	Minderungsbetrag gemäß Modul 210
1.6.b	WC	Anzahl WC	> 0 %	Position N.1.6.b
1.6.c	Heizung, Lüftung oder Klimatisierung	Anzahl Wagen ^{1,2}	> 20 %	Position N.1.6.c
1.6.d	Fahrgastinformationssystem (FGI)	Anzahl FGI ³	> 0 %	Position N.1.6.d
1.6.e	WLAN	Anzahl Wagen ²	> 20 %	Position N.1.6.e
1.6.f	Türen	Anzahl Türen	> 0 %	Position N.1.6.f
1.6.g	Schiebetritte	Anzahl Türen	> 0 %	Position N.1.6.g
1.6.h ⁴	Individuelle Fahrzeuginnenraumgestaltung	Anzahl Wagen ²	> 0 %	Position N.1.6.h
1.6.i ⁴	Statusleuchtbänder an Außentüren	Anzahl Wagen ²	> 0 %	Position N.1.6.i
1.6.j ⁴	Innovationen im Fahrzeug	Anzahl Wagen ²	> 0 %	Position N.1.6.j

¹ Rechenbeispiel: Beim Ausfall der Klimaanlage in einem Wagen eines Fahrzeugs mit 5 Wagen beträgt die Abweichung 20 %. Es liegt kein Leistungsmangel vor. Beim Ausfall der Klimaanlage in einem Fahrzeugsegment in einer Doppeltraktion aus dreiteiligen Triebwagen beträgt die Abweichung 16,67 %. Es liegt kein Leistungsmangel vor.

² Für Triebwagenzüge gilt: Anzahl Fahrzeugsegmente, für Doppelstockfahrzeuge gilt: Anzahl Wagen

³ Als Bemessungsgröße für das FGI zählt je Einstiegsraum ein Flachbildschirm gemäß den Anforderungen in **Modul 400** Kap. 7.3. Abs. 4.

⁴ Minderung entsteht nur dann, sofern Fahrzeugmehrqualität gemäß Modul 400 seitens des EVU angeboten und durch die Aufgabenträger bezuschlagt

Minderung 1.6.k Unterschreitet die gemäß **Modul 730** je Kalendermonat ermittelte AFZS-Erfüllungsquote den Zielwert von 95%, verringert sich die Vergütung je angefangene 0,1 Prozentpunkte der Unterschreitung des Zielwertes gemäß **Modul 210** Position M.1.6.k. Die Minderung wird gemäß Zkm-Schlüssel der Sollleistung im abgerechneten Kalenderjahr auf die Aufgabenträger aufgeteilt.

Minderung 1.6.l Bei Einsatz von mit Graffiti beschmutzten Fahrzeugen, verringert sich die Vergütung je angefangenem Kalendertag und je betroffenem Fahrzeug gemäß **Modul 210** Position M.1.6.l, wobei die Minderung je nach betroffenem Fahrzeugtyp unterschiedlich auf die Aufgabenträger aufgeteilt wird.

Modul 740 – Leistungsmängel

Das EVU hat die Feststellung eines Graffiti-schadens unter Angabe der Fahrzeugkennung unverzüglich an die Aufgabenträger zu melden und den Schaden so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Minderung für einen gemeldeten Graffiti-schaden wird für den Tag der Feststellung sowie die 3 darauffolgenden Tage ausgesetzt (= Frist zur Beseitigung von Graffiti). Im Zeitraum vom 01.12. bis zum 31.03. des Folgejahres wird die Minderung für einen gemeldeten Graffiti-schaden für den Tag der Feststellung sowie die 6 darauffolgenden Tage ausgesetzt.

1.7. Mängel in der Fahrzeugvorhaltung

Verschuldensabhängige

Minderung 1.7a. Für Triebwagenzüge gilt: Hält das EVU ohne Zustimmung der Aufgabenträger weniger Fahrzeuge als im Angebot des EVU gemäß **Modul 210** Blatt 6 Position B angegeben oder andere als im Angebot angegebene Fahrzeuge für das vertragsgegenständliche Netz vor, verringert sich die Vergütung je fehlendem bzw. abweichendem Fahrzeug und angefangenem Kalendertag gemäß **Modul 210** Position N.1.7.a. Die Minderung wird gemäß Zkm-Schlüssel der Sollleistung im abgerechneten Kalenderjahr auf die Aufgabenträger aufgeteilt.

Verschuldensabhängige

Minderung 1.7b. Für Lok-Wagen-Züge gilt: Hält das EVU ohne Zustimmung der Aufgabenträger weniger Lokomotiven oder Lokomotiven einer anderen Baureihe für das vertragsgegenständliche Netz vor als im Angebot des EVU angegeben, verringert sich die Vergütung je fehlender bzw. abweichender Lokomotive und angefangenem Kalendertag gemäß **Modul 210** Position N.1.7.b. Die Minderung wird gemäß Zkm-Schlüssel der Sollleistung im abgerechneten Kalenderjahr auf die Aufgabenträger aufgeteilt.

Verschuldensabhängige

Minderung 1.7c. Für Lok-Wagen-Züge gilt: Hält das EVU ohne Zustimmung der Aufgabenträger weniger Wagen oder Wagen einer anderen Baureihe für das vertragsgegenständliche Netz vor als im Angebot des EVU angegeben, verringert sich die je fehlendem bzw. abweichendem Wagen und angefangenem Kalendertag gemäß **Modul 210** Position N.1.7.c. Die Minderung wird gemäß Zkm-

Modul 740 – Leistungsmängel

Schlüssel der Sollleistung im abgerechneten Kalenderjahr auf die Aufgabenträger aufgeteilt.

1.8. Mängel im Berichtswesen

Verschuldensabhängige

Minderung 1.8.a Bei verspäteter Lieferung von SOLL- bzw. IST-Fahrplandaten, anderen Daten oder Berichten gemäß **Modul 720** und **Modul 900** verringert sich die Vergütung je angefangenem Verspätungstag (Kalendertag) gemäß **Modul 210** Position N.1.8.a.

Sofern das EVU in der Bietererklärung (**Anlage 110.2**) für die Kalkulation und Preisfortschreibung den PKI SPNV gewählt hat, so verringert sich bei verspäteter Datenlieferung an die mit der Ermittlung des PKI SPNV beauftragten Gutachten oder verspätetem Nachweis der Erfüllung an die Aufgabenträger die Vergütung je Aufgabenträger und je angefangenem Verspätungstag (Kalendertag) gemäß **Modul 210** Position N.1.8.a.

Liefert das EVU Daten oder Berichte gemäß **Modul 720** verspätet, kann der betreffende Aufgabenträger die Abschlagszahlung ganz oder teilweise aussetzen. Die Zahlung des ausgesetzten Teils der Abschlagszahlung erfolgt in diesem Fall mit der nächsten regelmäßigen Zahlung, die auf die Lieferung der Daten oder Berichte folgt.

Zudem kann der betroffene Aufgabenträger z.B. die fehlenden oder unrichtigen Daten selbst beschaffen und die dafür entstehenden Kosten als Schaden bzw. Aufwand geltend machen.

Verschuldensabhängige

Minderung 1.8.b Liefert das EVU einen Bericht oder Daten gemäß **Modul 720** unvollständig oder fehlerhaft, so erhöht sich der durch dieses Modul festgesetzte Minderungsbetrag für fehlerhaft gemeldete Leistungsmängel auf das Vierfache.

Die Aufgabenträger haben das Recht die Leistung selbst im Rahmen von eigenen Kontrollen oder anderweitig zu überprüfen. Erfasst ein Auftraggeber Mängel, die nicht im Berichtswesen dokumentiert sind, so kann dieser eine Vertragsstrafe in Höhe des Vierfache der regulären Minderung, bezogen auf die Gesamtfahrtlänge, erheben, auch wenn der Auftraggeber nur einen kürzeren Teil der Fahrt begleitet und erhoben hat.

Modul 740 – Leistungsmängel

1.9. Mängel im Vertrieb

- Minderung 1.9.a Ist während einer fahrplanmäßigen Fahrt ein mobiles Handterminal für Fahrausweisverkauf/-kontrolle ganz oder teilweise nicht betriebsbereit oder nicht vorhanden, verringert sich die Vergütung je Fahrt gemäß **Modul 210** Position M.1.9.a.
Ist die entsprechende Fahrt nicht mit einem Zugbegleiter besetzt, so wird diese Minderung nicht zusätzlich fällig, sondern ist in der Minderung 1.4 bereits integriert.
- Minderung 1.9b Sofern der Verkauf oder die Kontrolle von Fahrausweisen im Falle der Einrichtung eines SEV nicht sichergestellt wird, verringert sich die Vergütung ab dem 15. Kalendertag nach Einrichtung des SEV je zu ersetzendem Zkm gemäß **Modul 210** Position M.1.9.b.
- Minderung 1.9.c Gilt nur für den ZVOE und das Land Brandenburg: Liefert das EVU Fahrausweismuster einem Aufgabenträger nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß **Modul 613** verringert sich die Vergütung je betroffenem Aufgabenträger und je angefangenem Kalendertag der Fristüberschreitung gemäß **Modul 210** Position M.1.9.c.
- Minderung 1.9.d Bei Verlust einer Fahrausweisrolle – gesamt oder teilweise – verringert sich die Vergütung gemäß **Modul 210** Position M.1.9.d. Die Minderung wird gemäß Zkm-Schlüssel der Sollleistung im abgerechneten Kalenderjahr auf die Aufgabenträger aufgeteilt.
- Minderung 1.9.e Werden festgestellte Mängel der ausgegebenen Fahrausweise bezüglich der Vorgaben zu Layout, Text oder Fahrpreis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß **Modul 613** behoben, verringert sich die Vergütung je betroffenem Aufgabenträger und je angefangenem Kalendertag der Fristüberschreitung gemäß **Modul 210** Position M.1.9.e.

1.10. Mängel im Marketing

- Minderung 1.10. Stellt ein Aufgabenträger Abweichungen von den Vorgaben zur Ausstattung der Fahrzeuge mit Tarifaushängen, Verbund-Plakatwerbung, SPNV-Plänen oder Flyern und Broschüren gemäß **Modul 800** fest, so verringert sich die Vergütung je betroffenem Aufgabenträger und je Informationsmedium und Fahrt gemäß **Modul 210** Position M.1.10.

Modul 740 – Leistungsmängel

2. Anlassbezogene Minderungen

Jeder Aufgabenträger ist jederzeit berechtigt, stichprobenartig Kontrollen der Leistungserbringung durchzuführen und jederzeit die Einhaltung der Vorgaben des Verkehrsvertrags entsprechend der nachfolgenden Regelungen selbst oder durch Dritte zu überprüfen und zu bewerten.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Mechanismen können auch im Rahmen eines Qualitätsverbesserungsverfahrens gemäß § 17 Verkehrsvertrag **Modul 200** eingesetzt werden.

2.1. Mängel bei der Schadensfreiheit

Der ZVOE kann die Schadensfreiheit der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge durch eine Erhebung gemäß § 7 Abs. 4 des Verkehrsvertrages in Verbindung mit den nachstehenden Regelungen überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem EVU in der Form eines Sonderberichts zur Verfügung gestellt. Wird eine Abweichung von den in **Modul 710** Kapitel 4 festgelegten Kriterien festgestellt, verringert sich die Vergütung wie folgt:

Minderung 2.1. Gilt nur für den ZVOE: Sofern das EVU nicht bis zum 10. Kalendertag nach Übergabe des Sonderberichtes durch den ZVOE glaubhaft darlegt, dass die vorgegebene Mindest-Schadensfreiheitsquote gemäß **Modul 710** Kapitel 4.2 wieder eingehalten wird, so verringert sich die Vergütung je Zkm gemäß **Modul 210** Position M.2.1 rückwirkend ab dem 14. Kalendertag vor Abschluss der Erhebung bis zu dem Tag, an dem die vorgegebene Mindest-Schadensfreiheitsquote wieder eingehalten wird.

Ergänzend zur Vergütungsminderung wird die Vergütung um die Kosten der Erhebung - höchstens jedoch um 5.000 EUR - gekürzt, es sei denn diese ergibt, dass die vorgegebene Mindest-Schadensfreiheitsquote eingehalten wurde.

2.2. Mängel bei der Sauberkeit

Der ZVOE kann die Sauberkeit der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge durch eine Erhebung gemäß § 7 Abs. 4 des Verkehrsvertrages in Verbindung mit den nachstehenden Regelungen überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem EVU in der Form eines Sonderberichts zur Verfügung gestellt. Wird eine Abweichung von den in **Modul 710** Kapitel 5 festgelegten Kriterien festgestellt, verringert sich die Vergütung wie folgt:

Modul 740 – Leistungsmängel

Minderung 2.2.a Gilt nur für den ZVOE: Sofern das EVU nicht bis zum 10. Kalendertag nach Übergabe des Sonderberichtes durch den ZVOE glaubhaft darlegt, dass die vorgegebene Mindest-Sauberkeitsquote gemäß **Modul 710** Kapitel 5.2 wieder eingehalten wird, so verringert sich die Vergütung je Zkm gemäß **Modul 210** Position M.2.2.a rückwirkend ab dem 14. Kalendertag vor Abschluss der Erhebung bis zu dem Tag, an dem die vorgegebene Mindest-Sauberkeitsquote wieder eingehalten wird.

Ergänzend zur Vergütungsminderung wird die Vergütung um die Kosten der Erhebung - höchstens jedoch um 5.000 EUR - gekürzt, es sei denn diese ergibt, dass die vorgegebene Mindest-Sauberkeitsquote eingehalten wurde.

Minderung 2.2.b Gilt nur für den ZVOE: Wird ein Verstoß gegen die Anforderungen an die Reinigungsmittel gemäß **Modul 710** festgestellt, so verringert sich die Vergütung gemäß **Modul 210** Position M.2.2.b beginnend mit dem Monat in dem die Kontrolle stattgefunden hat bis einschließlich dem Monat, in dem das EVU glaubhaft darlegt, dass die Anforderungen an die Reinigungsmittel wieder eingehalten werden.

Ergänzend zur Vergütungsminderung wird die Vergütung um die Kosten der Kontrolle - höchstens jedoch um 5.000 EUR - gekürzt, es sei denn diese ergibt, dass die Anforderungen an die Reinigungsmittel eingehalten wurden.

Minderung 2.2.c Gilt nur für den ZVOE & sofern Fahrzeugmehrqualität seitens des EVU angeboten und durch die Aufgabenträger bezuschlagt: Wird ein Verstoß gegen die Anforderungen zu den Maßnahmen zur umweltfreundlichen Beschaffung gemäß **Modul 400** Kapitel 10.1 festgestellt, so verringert sich die Vergütung gemäß **Modul 210** Position M.2.2.c beginnend mit dem Kalenderjahr in dem die Kontrolle stattgefunden hat bis einschließlich dem Kalenderjahr, in dem das EVU glaubhaft darlegt, dass die Anforderungen wieder eingehalten werden.

Ergänzend zur Vergütungsminderung wird die Vergütung um die Kosten der Kontrolle - höchstens jedoch um 5.000 EUR - gekürzt, es sei denn diese ergibt, dass die Anforderungen eingehalten wurden.

Modul 740 – Leistungsmängel

3. Jährliche Minderungen

Die Bewertungen nach diesem Kapitel erfolgen kalenderjährlich. Das EVU berücksichtigt die Bewertungsergebnisse bei der Jahresschlussrechnung gemäß **Modul 720**.

3.1. Mängel bei der Ausbildung von Triebfahrzeugführern

Minderung 3.1. Für jeden aus dem Unternehmen des EVU ausgeschiedenen Triebfahrzeugführer, der nicht durch einen vom EVU erfolgreich ausgebildeten Triebfahrzeugführer innerhalb desselben Kalenderjahres gemäß **Modul 500** ersetzt wird, verringert sich die Vergütung gemäß **Modul 210** Position M.3.1. Die Minderung wird gemäß Zkm-Schlüssel der Sollleistung im abgerechneten Kalenderjahr auf die Aufgabenträger aufgeteilt.

3.2. Mängel bei der Schulung des Personals mit Kundenkontakt

Minderung 3.2.a Gilt nur für den ZVOE: Für jeden neu eingestellten Beschäftigten des EVU mit Kundenkontakt, der nicht binnen eines Jahres nach seiner Einstellung eine Grundlagenschulung zum VVO-Tarif gemäß **Modul 500** erhält, verringert sich die Vergütung gemäß **Modul 210** Position M.3.2.a.

Gilt nur für den ZVNL: Für jeden neu eingestellten Beschäftigten des EVU mit Kundenkontakt, der nicht binnen eines Jahres nach seiner Einstellung eine Grundlagenschulung zum MDV-Tarif gemäß **Modul 500** erhält, verringert sich die Vergütung gemäß **Modul 210** Position M.3.2.a.

Minderung 3.2.b Gilt nur für den ZVOE: Für jeden länger als ein Jahr Beschäftigten des EVU mit Kundenkontakt, der nicht mindestens jährlich an der geforderten Schulung zum VVO-Tarif gemäß **Modul 500** teilnimmt, verringert sich die Vergütung pro Jahr der Nichtteilnahme gemäß **Modul 210** Position M.3.2.b.

Gilt nur für den ZVNL: Für jeden länger als ein Jahr Beschäftigten des EVU mit Kundenkontakt, der nicht mindestens jährlich an der geforderten Schulung zum MDV-Tarif gemäß **Modul 500** teilnimmt, verringert sich die Vergütung pro Jahr der Nichtteilnahme gemäß **Modul 210** Position M.3.2.b.

Modul 740 – Leistungsmängel

4. Weitere Kontrollinstrumente

4.1 Kontrolle Anschlusssicherheit (Modul 320)

Die Aufgabenträger können dem EVU z.B. aufgeben, den Fahrplan zu ändern, besondere Betriebsverfahren der Anschlusssicherung einzuführen und/ oder Dienstleister der Anschlusssicherung/ Dispatcher nach Wahl der Aufgabenträger einzusetzen. Die damit verbundenen Kosten trägt das EVU.

4.2 Kontrolle Kundeninformation, Beschwerdemanagement und Kundendienst (Modul 710 Kapitel 7 und Modul 750)

Gilt nur für den ZVOE: Der ZVOE kann dem EVU aufgeben, nach einzelnen Maßnahmen die Kundeninformation, das Beschwerdemanagement und den Kundendienst in einen den Anforderungen des Verkehrsvertrages entsprechenden Stand zu versetzen. Soweit die angezeigten Defizite innerhalb von 2 Monaten nicht nachweislich beseitigt werden, ist der ZVOE berechtigt, die Kundeninformation, das Beschwerdemanagement und den Kundendienst selbst zu erbringen oder durch beauftragte Dritte erbringen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten trägt das EVU.

4.3 Verletzung der Mitwirkungspflicht des EVU

Soweit das EVU schuldhaft eine Pflicht zur Lieferung von Daten oder Mitteilungen oder zur Durchführung sonstiger Handlungen oder Mitwirkungen für nicht ausdrücklich in Kapitel 3 genannte Sachverhalte gegenüber einem Aufgabenträger verletzt, verwirkt es eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, es sei denn, es hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom betroffenen Aufgabenträger nach billigem Ermessen festgesetzt und berücksichtigt den Verschuldensgrad des EVU. Die Vertragsstrafe beträgt zwischen 1.000 und 50.000 Euro je Einzelfall.

4.4 VVO-Kundengarantien (Modul 750)

Gilt nur für den ZVOE: Ein weiteres Instrument der Leistungsbewertung stellt die VVO-Kundengarantie dar.